

1972	Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1972	Nr. 125
Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 72	Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln 2121-6-7, 2121-6-13	2141
20. 11. 72	Verordnung über eine Düngemittelstatistik	2144
21. 11. 72	Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Ersatzdienstleistenden zur Bundesanstalt für Arbeit (Gesamtbeitragsverordnung)	2145
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 71	2146
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2147

Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln

Vom 17. November 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit:

I. Abschnitt

Erwerb und Abgabe auf Bezugschein

§ 1

(1) Der Bezugschein für Betäubungsmittel wird auf Antrag des Erwerbers vom Bundesgesundheitsamt erteilt und dem Abgebenden zugesandt.

(2) Der Antragsteller hat den Antrag und den Vordruck des Bezugscheins unter Verwendung der amtlichen Formblätter mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Abgebenden,
2. Name oder Firma und Anschrift des Erwerbers,
3. Art und Menge der Betäubungsmittel; bei Arzneimitteln, die in abgabefertiger Packung in den Verkehr gebracht werden außerdem: Packungsgröße, Darreichungsform und Betäubungsmittelgehalt je abgeteilte Form, sofern Betäubungsmittel mit verschiedenen Packungsgrößen, Darreichungsformen oder Gehalten im Verkehr sind,
4. den vom Bundesgesundheitsamt festgesetzten zur Datenerfassung erforderlichen Kennzeichnungen,
5. Bestelldatum,
6. Unterschrift des Erwerbers.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. dieser und der Vordruck des Bezugscheins nicht übereinstimmen,
2. die Angaben unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind,
3. mehrere Abgebende genannt werden,
4. ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt.

§ 2

In begründeten Notfällen kann der Antrag mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch gestellt werden. Der Antrag muß die Angaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 enthalten.

§ 3

Der Abgebende hat die Abgabe der Betäubungsmittel auf dem Bezugschein mit Datum und Unterschrift zu vermerken. Die Bezugscheine sind fünf Jahre, vom Tage der Abgabe an gerechnet, nach Abgabedaten geordnet aufzubewahren.

II. Abschnitt

Erwerb und Abgabe ohne Bezugschein

§ 4

Der Bezugscheinpflicht nach § 4 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes unterliegen nicht

1. Betäubungsmittel
 - a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
 - b) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes,
2. Benzylmorphin und seine Salze sowie Zubereitungen, die Benzylmorphin oder seine Salze enthalten,

3. Diphenoxylat enthaltene Zubereitungen in Tablettenform, die je Tablette nicht mehr als 2,5 mg Diphenoxylathydrochlorid und zusätzlich mindestens 0,025 mg Atropinsulfat enthalten,
4. Hydrocodon enthaltende Zubereitungen, die in gelöster Form nicht mehr als 0,5 vom Hundert Hydrocodonhydrochlorid und zusätzlich 10 vom Hundert Pentetrazol enthalten,
5. Methylphenidat enthaltende Zubereitungen in Tabletten- oder Drageeform, die je Tablette oder Dragee nicht mehr als 10 mg Methylphenidathydrochlorid enthalten,
6. Normethadon enthaltende Zubereitungen,
 - a) die in gelöster Form nicht mehr als 1 vom Hundert Normethadonhydrochlorid und zusätzlich mindestens 2 vom Hundert 1-(4-Hydroxyphenyl)-2-methylaminopropan-1-ol-hydrochlorid sowie mindestens 1 vom Hundert oxyäthylierten Kokosfettalkohol 18 AO (Äthylenoxid) oder
 - b) die in Tablettenform je Tablette nicht mehr als 7,5 mg Normethadonhydrochlorid und zusätzlich mindestens 10 mg 1-(4-Hydroxyphenyl)-2-methylaminopropan-1-ol-hydrochlorid sowie mindestens 6 mg oxyäthylierten Kokosfettalkohol 18 AO (Äthylenoxid) enthalten,
7. Opium enthaltende Zubereitungen,
 - a) die in Pillenform je Pille nicht mehr als 50 mg eingestelltes Opium und zusätzlich 5 mg Aloeextrakt, 20 mg Baldrianwurzel und 2 mg Oxyphenisatindiacetat oder
 - b) die in Pulver- oder Tablettenform nicht mehr als 10 vom Hundert eingestelltes Opium und zusätzlich 10 vom Hundert Brechwurzel enthalten,
8. Phenmetrazin enthaltende Zubereitungen in Tablettenform, die je Tablette nicht mehr als 15 mg Phenmetrazinhydrochlorid und zusätzlich mindestens 3 mg Oxyphenisatindiacetat enthalten,
9. Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat enthaltende Zubereitungen in Drageeform, die je Dragee nicht mehr als 30 mg Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat und zusätzlich mindestens 20 mg Fenbutrazat-hydrochlorid enthalten.

§ 5

(1) Ohne Bezugschein dürfen ferner Betäubungsmittel enthaltende Arzneispezialitäten, die nach den Vorschriften der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 216), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 6. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 317) verschrieben werden dürfen, an Apotheken und tierärztliche Hausapotheken abgegeben und von diesen erworben werden.

(2) Die Bestellung dieser Arzneispezialitäten hat der Erwerber bei dem Abgebenden durch Übersendung der Teile I und II des Erwerbsbelegs nach amtlichem Formblatt vorzunehmen und Teil III zurückzubehalten. Vor der Übersendung hat er alle Teile des Erwerbsbelegs übereinstimmend mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Abgebenden,
2. Name oder Firma und Anschrift des Erwerbers,
3. Menge, Packungsgröße, besondere Bezeichnung, Darreichungsform und Betäubungsmittelgehalt je abgeteilte Form,
4. die vom Bundesgesundheitsamt festgesetzten zur Datenerfassung erforderlichen Kennzeichnungen.

(3) Der Abgebende hat die Teile I und II des Erwerbsbelegs mit dem Abgabedatum und seiner Unterschrift zu versehen und Teil I zusammen mit der Arzneispezialität an den Erwerber abzugeben. Der Erwerber hat den Empfang durch seine Unterschrift auf Teil I zu bestätigen und das Abgabedatum auf Teil III zu übertragen. Teil I ist an den Abgebenden zurückzugeben.

(4) Bei der Rückgabe von Arzneispezialitäten im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende Vorschriften entsprechend:

1. für den Zurücknehmenden (Erwerber) Absatz 2 und 3 Satz 2,
2. für den Zurückgebenden (Abgebenden) Absatz 3 Satz 1.

(5) Das Bundesgesundheitsamt kann die Abgabe und den Erwerb von Betäubungsmitteln, die in abgabefertiger Packung in den Verkehr gebracht werden, ohne Arzneispezialitäten zu sein, nach den Absätzen 1 bis 4 zulassen, sofern die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet bleiben.

III. Abschnitt

Meldungen und Übersendungen der Unterlagen

§ 6

(1) Die innerhalb eines Kalendervierteljahres abgegebenen oder erworbenen Betäubungsmittel sind nach Art und Menge dem Bundesgesundheitsamt bis zum Ende des darauf folgenden Monats unter Verwendung der amtlichen Formblätter zu melden.

(2) Der Verpflichtung zur Meldung nach Absatz 1 unterliegen Apotheken und tierärztliche Hausapotheken nicht.

(3) Die innerhalb eines Kalendermonats anfallenden Teile I der Erwerbsbelege und die zur Datenerfassung erforderlichen Datenträger sind dem Bundesgesundheitsamt mit den von diesem festgesetzten Kennzeichnungen versehen bis zum zehnten Tage des darauf folgenden Monats zu übersenden. Die Teile II und III sind fünf Jahre nach Teilen sowie nach Abgebenden oder Erwerbern getrennt und nach Abgabedaten geordnet aufzubewahren.

(4) Die Bezugscheine, die bei den Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken aufzubewahren

Teile der Erwerbsbelege sowie die nach § 5 des Betäubungsmittelgesetzes zu führenden Lagerbücher sind dem Bundesgesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich einzusenden. Solange die Lagerbücher nicht zur Verfügung stehen, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang zu übertragen sind.

IV. Abschnitt

Formblatt- und Ausnahmeregelung

§ 7

Das Bundesgesundheitsamt regelt Form, Inhalt, Anfertigung und Ausgabe der amtlichen Formblätter nach § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1, bestimmt die Art der Datenträger (§ 6 Abs. 3) und setzt die zur Datenerfassung erforderlichen Kennzeichnungen sowie die Art und Weise der Kennzeichnung fest. Es kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung der amtlichen Formblätter oder der Kennzeichnungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 Nr. 4 zulassen, sofern die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet bleiben.

§ 8

(1) Die §§ 1 bis 6 finden auf den Erwerb und die Rückgabe von Betäubungsmitteln durch Einrichtungen keine Anwendung, die

1. der Arzneimittelversorgung der Angehörigen sowie der Tierbestände der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei der Länder,
2. der Arzneimittelbevorratung und -versorgung für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes dienen.

(2) Wer Betäubungsmittel an die in Absatz 1 genannten Einrichtungen abgibt oder von diesen zurücknimmt, hat dies innerhalb eines Monats unter Angabe von Art und Menge sowie des Namens oder der Firma und der Anschrift des Abgebenden und des Erwerbers dem Bundesgesundheitsamt zu melden. Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zeigen den Erwerb und die Rückgabe entsprechend an.

V. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Betäubungsmittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 die Abgabe der Betäubungsmittel auf dem Bezugschein nicht vermerkt oder

entgegen § 3 Satz 2 die Bezugscheine nicht aufbewahrt,

2. einer Vorschrift des
 - a) § 5 Abs. 2, 3 Satz 2 oder 3 oder Abs. 4 Nr. 1 über den Erwerbsbeleg und das Verfahren beim Erwerb oder
 - b) § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Nr. 2 über die Behandlung des Erwerbsbelegs bei der Abgabe zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Erwerbsbelege oder Datenträger nicht, nicht rechtzeitig oder ohne die festgesetzten Kennzeichnungen übersendet oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Erwerbsbelege nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 Bezugscheine, Erwerbsbelege oder Lagerbücher auf Verlangen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einsendet,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 vorläufige Aufzeichnungen nicht macht oder diese nicht überträgt.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 10

Das bisher vorgeschriebene Formblatt zur Beantragung des Erwerbs von Betäubungsmitteln darf noch bis zum 31. Dezember 1973 verwendet werden.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel vom 8. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 791) und die Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinplicht für Betäubungsmittel vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 212), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 319) außer Kraft.

Bonn, den 17. November 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Verordnung
über eine Düngemittelstatistik**

Vom 20. November 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über den Absatz von Düngemitteln wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt monatlich den Absatz von mineralischen Düngemitteln zum Verbrauch innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, gegliedert nach Arten und Absatzgebieten.

(2) Auskunftspflichtig sind die Leiter der Unternehmen, die Düngemittel erstmalig in den Verkehr bringen.

§ 3

(1) Die Statistik wird mit Zustimmung der beteiligten Länder vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft und am 31. März 1976 außer Kraft.

Bonn, den 20. November 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Ersatzdienstleistenden
zur Bundesanstalt für Arbeit
(Gesamtbeitragsverordnung)**

Vom 21. November 1972

Auf Grund des § 175 Abs. 1 Nr. 2 und des § 177 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung verordnet:

§ 1

Gesamtbeitrag

Der Bund entrichtet für die beitragspflichtigen Wehrdienstleistenden und für die beitragspflichtigen Ersatzdienstleistenden (§ 168 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes) je einen Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Dienst geleistet worden ist (Beitragsjahr).

§ 2

Höhe des Gesamtbeitrags

(1) Der Gesamtbeitrag der beitragspflichtigen Wehrdienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Gesamtbeitrag} = \frac{B}{100} \times 1,7 A \times \frac{83}{100} W \text{ Deutsche Mark.}$$

(2) Der Gesamtbeitrag der beitragspflichtigen Ersatzdienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Gesamtbeitrag} = \frac{B}{100} \times 1,7 A \times \frac{38}{100} E \text{ Deutsche Mark.}$$

(3) In den Formeln der Absätze 1 und 2 bedeuten

1. „B“ den Vomhundertsatz, nach dem der Beitrag der Arbeitnehmer zur Bundesanstalt für Arbeit

im Durchschnitt des Beitragsjahres erhoben worden ist,

2. „A“ den Betrag, der in dem Kalenderjahr, das dem Beitragsjahr voranging, auf einen Bezieher kalendertäglich an Arbeitslosengeld durchschnittlich entfiel; der Betrag ist auf volle Deutsche Pfennig zu runden, dabei sind weniger als 0,5 Deutsche Pfennig nach unten, 0,5 Deutsche Pfennig und mehr nach oben zu runden,
3. „W“ die Summe der im Laufe des Beitragsjahres auf Grund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdiensttage aller Wehrpflichtigen, die für länger als drei Tage einberufen waren,
4. „E“ die Summe der im Laufe des Beitragsjahres auf Grund der Wehrpflicht geleisteten Ersatzdiensttage aller Wehrpflichtigen, die für länger als drei Tage einberufen waren.

§ 3

Zahlung

(1) Der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr ist jeweils bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres an die von der Bundesanstalt für Arbeit bestimmte Dienststelle zu zahlen.

(2) Bis zum Fünfzehnten des zweiten Monats eines jeden Beitragsvierteljahres sind angemessene Abschläge auf den Gesamtbeitrag zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 21. November 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 71, ausgegeben am 24. November 1972

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	1541
25. 10. 72	Bekanntmachung der Verlängerung des Ersten Protokolls über den Warenverkehr zum Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malta	1542
27. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	1544
29. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1545
3. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1546
3. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	1547
7. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	1548
7. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei	1549
7. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1549
7. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1550
16. 11. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über Sichtvermerke	1550

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2345/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 11. 72	L 253/1
8. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2346/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 11. 72	L 253/3
8. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2347/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 11. 72	L 253/5
8. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2348/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 11. 72	L 253/7
8. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2349/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	9. 11. 72	L 253/8
8. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2350/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 11. 72	L 253/9
8. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2351/72 der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 100/72 und (EWG) Nr. 1574/72 bezüglich eines Verfahrens für die Denaturierung von Zucker	9. 11. 72	L 253/11
8. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2352/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 11. 72	L 253/12
Andere Vorschriften		
6. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2334/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 11. 72	L 251/10
7. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2342/72 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	8. 11. 72	L 252/16
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/72 der Kommission vom 6. November 1972 über eine Ausschreibung zur Lieferung von Eiprodukten nach bestimmten Drittländern zugunsten des Welternährungsprogramms (ABl. Nr. L 251 vom 7. 11. 1972)	8. 11. 72	L 252/24

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 — Format DIN A 4 — Umfang 244 Seiten und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1972.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 — Format DIN A 4 — Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je 7,— DM zuzüglich je 0,90 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**